

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggingen, den 27.10.2023

Markus Schweizer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

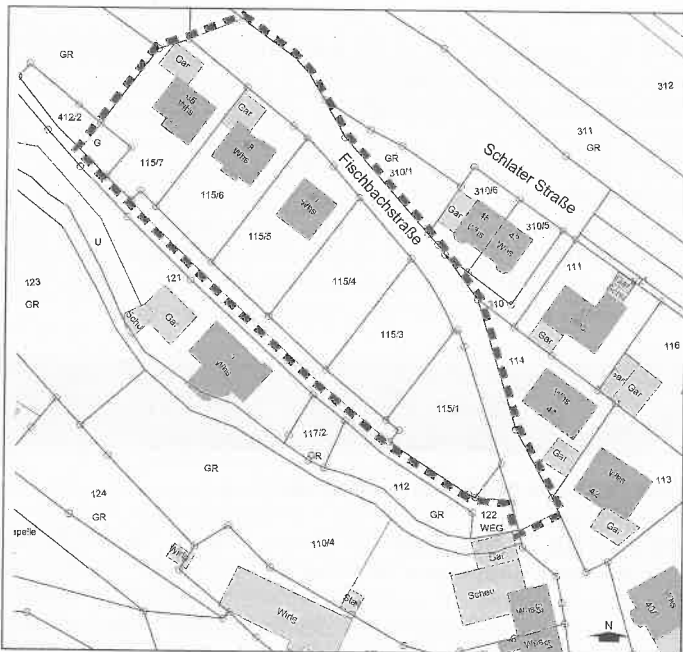
Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gießbe“ in Reichenbach i. T.

Der Gemeinderat der Gemeinde Deggingen hat am 19.10.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 74 LBO die Aufstellung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gießbe“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In derselben Sitzung wurde der Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gießbe“ in der Fassung vom 19.10.2023 gebilligt sowie beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Das Plangebiet liegt an der Fischbachstraße am westlichen Ortsrand von Reichenbach i. T..

Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gießbe“ vom 23.10.2015. Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung der örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gießbe“ mit zugehöriger Begründung wird vom **06.11.2023 bis einschließlich zum 07.12.2023** (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich im Rathaus Deggingen, Hauptamt 1. OG, Bahnhofstraße 9, 73326 Deggingen zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zu dieser äußern. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können unter

<https://www.deggingen.de/leben-wohnen/bauen-in-deggingen/aktuelle-bebauungsplanverfahren> sowie auf der Homepage des Büros mquadrat Boll unter

<http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die

E-Mail-Adresse gemeinde@deggingen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggingen, den 27.10.2023

Markus Schweizer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Landratsamt Göppingen



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Göppingen

zur Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotzeitraums für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland im Landkreis Göppingen vom 21.10.2023

Als zuständige Behörde nach § 29 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 4 und Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) erlässt das Landratsamt Göppingen - Landwirtschaftsamt - auf der Grundlage von § 6 Absatz 10 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 folgende

I. Allgemeinverfügung

Der Verbotzeitraum für die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland gemäß § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 DüV wird für den gesamten Landkreis Göppingen **um zwei Wochen auf den 15. November 2023 bis einschließlich 14. Februar 2024 verschoben**.

Von dieser Sperrzeitverschiebung **ausgenommen** sind Flächen innerhalb von Problemgebieten in Wasserschutzgebieten. Dies betrifft folgende Gebiete im Landkreis Göppingen:

Name Wasserschutzgebiet:	Kreis- Nr.:	WSG- Nr.	Nitrat- klasse	Bezeichnung
WSG Sickergalerie Eislingen ZV Eislingen WV	117	008	II	Problem- gebiet
Gingen „Obere Schortteile“	117	010	II	Problem- gebiet
WSG Sickergalerie Eybach ZW WV Ostalb	117	022	II	Problem- gebiet
Magental ZV Ostalb	117	029	II	Problem- gebiet
Krähensteigquelle Bad Ditzenbach-Gosbach	117	114	II	Problem- gebiet
Geislingen-Eybach Felsen- und Helenenquelle	117	117	II	Problem- gebiet

Die Sperrzeitverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huf- und Klautentieren oder Komposte, die jeweils in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden dürfen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

- Trotz der Verschiebung des Verbotzeitraums um zwei Wochen ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit zwischen 01.09.2023 bis 14.11.2023 auf Grünland in der Summe insgesamt maximal 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel ausgebracht werden dürfen.
- Eine Herbstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. D. h. eine eventuelle Gabe nach dem letzten Schnitt